

**Handlungsempfehlungen des Landeskirchenamtes in der Corona-Pandemie
(Stand 16. Dezember 2020)**

**Gottesdienste und Amtshandlungen,
sowohl in Kirchen als auch außerhalb
von Kirchengebäuden:**

Alle Gottesdienste, ob drinnen oder draußen, können nur auf Grundlage eines Hygienekonzeptes stattfinden.

Gottesdienste außerhalb des eigenen Kirchraums sind vorab mit entsprechendem Hygienekonzept bei den kommunalen Behörden genehmigen zu lassen, sofern sie nicht auf kirchlichem Grund und Boden stattfinden (auch in diesem Fall der Kommune den geplanten Gottesdienst vorab zur Kenntnis geben).

Wir empfehlen, verstärkt verkürzte Formate zu nutzen.

- **Gottesdienste in Kirchen oder anderen geschlossenen Räumlichkeiten, bei denen mit einer Auslastung der vorhandenen Personkapazitäten zu rechnen ist (insbesondere Heiligabend), dürfen gesetzlich nur noch mit vorherigem Anmeldeverfahren durchgeführt werden (Art und Weise des Verfahrens darf selbst bestimmt werden)**
- **Bei Gottesdiensten draußen, bei denen mit einer Auslastung der vorhandenen Personkapazitäten zu rechnen ist, wird ein vorheriges Anmeldeverfahren dringend empfohlen**
- Die Dokumentation der Teilnehmenden am Gottesdienst wird dringend empfohlen (gilt für drinnen und draußen)
- **Mund-Nasen-Bedeckung** vor und im Gottesdienstraum bzw. auf dem Gottesdienstgelände, auch während des Gottesdienstes (außer Liturg/in während des Sprechens), **ist Pflicht**
- Drinnen und Draußen Sitzen oder Stehen im Mindestabstand von 1,5 m (Ausnahme: Ohne Abstand nur bis zu 5 Personen aus höchstens zwei Hausständen). Eigene Kinder bis 14 Jahre zählen nicht mit.
- **Darüber hinaus sind nur vom 24.12. bis 26.12. Gruppen von „Personen eines Haushalts“ in Begleitung von max. 4 Angehörigen aus beliebig vielen Haushalten zum Sitzen oder Stehen ohne Abstand berechtigt. Auch hier zählen Kinder bis 14 Jahre nicht mit. Die glaubwürdige Erklärung der Besucher über ihren Angehörigenstatus muss nicht überprüft werden.**
- Maximale Teilnehmerzahl ergibt sich aus örtlichem Hygienekonzept* (gilt für drinnen und draußen), draußen aber maximal 500 Teilnehmende
- Für Freiluftgottesdienste besteht keine Sitzplatzpflicht
- **In der Kirche und anderen geschlossenen Räumlichkeiten ist**

	Gemeindegesang gesetzlich untersagt. Solistische Musik bleibt möglich (s.u.) - Als Landeskirchenamt schließen wir uns dem auch für Freiluftgottesdienste an: Gemeindegesang ist zu unterlassen. Solistische Musik bleibt möglich (s.u.) - Abendmahl nur unter besonderen Hygieneregeln (z.B. nur Hostie oder vorbereitete „Gedecke“ aus Einzelkelch und Hostie) - Kinder- und Familiengottesdienste im Rahmen der Abstandsregeln erlaubt - Kirch-Cafè bis auf weiteres aussetzen - Notwendige liturgische Berührungen (z.B. bei Taufe, Trauung) vorher absprechen und dabei MNS tragen; - Gottesdienste in Einrichtungen (Krankenhaus, Alten- und Pflegeheime, Gefängnisse etc.) sind nach Absprache mit der jeweiligen Leitung erlaubt
<u>„Offene Kirchen“</u>	- Aufsicht nicht verpflichtend - Hygienekonzept muss vorliegen
<u>Kirchenmusik während des Gottesdienstes:</u> Auch bei Kombination von Gesang und Instrumenten nur max. acht Mitwirkende insgesamt!	- In der Kirche oder geschlossenen Räumlichkeiten: Je nach Platz bis zu max. acht Sänger/innen, mind. 6 m Abstand in Gesangsrichtung, seitlich mind. 3 m - In der Kirche oder geschlossenen Räumlichkeiten: Je nach Platz bis zu max. acht Bläser/innen, mind. 3 m Abstand seitlich und nach vorn - Freiluftgottesdienste: Bläserchöre und Gesangschöre möglich, insgesamt maximal acht Mitwirkende, mit mind. 6 m Abstand zu Dirigat und Besuchern und 1,5 m untereinander - Andere Instrumente: In der Kirche und bei Freiluftgottesdiensten möglich mit Abstand von mind. 1,5 m in jede Richtung; Mund-Nasen-Schutz empfohlen
<u>Kirchenmusikalische Proben:</u> Grundsätzlich mit Anwesenheitsliste. Hygienekonzept muss vorliegen.	- Wir empfehlen den Verzicht auf Probenbetrieb bis zum 10.1.2021, sofern nicht für einen Gottesdienst geprobt wird - Instrumentale Proben und Instrumentenunterricht sind drinnen und draußen bei Wahrung des Abstandsgebotes (1,5

	m) möglich; Mund-Nasen-Schutz während der Probe empfohlen - Chorproben draußen sind möglich, mit Abstand untereinander (1,5 m) und zur Leitung (6 m) - Chorproben drinnen sind möglich, maximale Gruppengröße je nach vorhandener Raumgröße, Abstand seitlich 3 m, in Gesangsrichtung 6 m, intensive Lüftung
<u>Konzertveranstaltungen in Kirchen</u>	- Bis auf weiteres absagen
<u>Gemeindehäuser:</u>	- Hygienekonzept muss vorliegen - Vergabe nach außen bis auf weiteres aussetzen (Ausnahmen: s. „Gremien sowie Gruppen und Kreise“)
<u>Gremien sowie Gruppen und Kreise</u>	- Vorgeschriebene Gremien öffentl.-rechtlicher Körperschaften dürfen bei rechtlicher Notwendigkeit tagen; bitte mögliche Verschiebung oder digitale Durchführung mit Umlaufbeschlüssen prüfen oder Teilnehmendenzahl minimieren - Gruppen und Kreise bis auf weiteres absagen (Ausnahme: Bildungsveranstaltungen mit Ev. Erwachsenenbildung, Ev. Familienbildung o.ä. nach wechselseitiger Absprache)
<u>Besuchsdienst / Hausbesuche</u>	- Bei beiderseitigem Einverständnis möglich - Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen (FFP2- Masken bieten einen besonders hohen Schutz)
<u>Konfirmandenunterricht</u>	- Unter Abstandsregeln erlaubt (Einzelplätze) - Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts empfohlen - Keine Nutzung privater Räume - Keine Ausflüge und Fahrten
<u>Beerdigungen</u>	- In Niedersachsen keine Teilnahmebeschränkung bei Einhalten des Abstands - In Sachsen-Anhalt sind Trauergottesdienste nur im „engsten Freundes- und Familienkreis“ erlaubt
<u>Pfarr- und Propsteibüros etc.</u>	- Öffnung möglich

	- Hygienekonzept muss vorliegen - Während Publikumsverkehr für alle Beteiligten Mund-Nasen-Schutz
<u>Jugendarbeit</u>	- Grundsätzlich möglich (auch „Lernräume“ oder Hausaufgabenhilfe) - Mund-Nasen-Schutz empfohlen - Teilnehmersdokumentation empfohlen - Keine Maßnahmen mit Übernachtung
<u>Freizeitmaßnahmen</u>	- Bis auf weiteres absagen